

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud vom 14. April 2026, Zahl: 200-0-D/1631/2026, mit welcher die Tarifordnung für die ganztägig geführte Schulform in getrennter Abfolge in der Volksschule Frantschach-St. Gertraud, festgelegt wird

Gemäß § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetz – SchOG, BGBl. Nr. 242/1962 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2026, in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000 zuletzt geändert LGBl. Nr. 85/2025, wird verordnet:

§ 1 Gegenstand

Für den Besuch des Betreuungsteiles der ganztägig geführten Schulform in getrennter Abfolge an der Volksschule Frantschach-St. Gertraud wird ein Beitrag eingehoben.

§ 2 Öffnungszeiten

- 1) Die Betreuung der ganztägigen Schulform ist an Schultagen von 11:30 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet.
- 2) Die Kinder sind verpflichtet an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16:00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Betreuungseinrichtung abzuklären.

§ 3 An-/Abmeldung

- 1) Die Anmeldung zur Betreuung erfolgt mit Beginn des Schuljahres. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
- 2) Die Abmeldung kann mit Semesterende erfolgen (Abmeldefrist 3 Wochen vor Ende des 1. Semesters).

§ 4 Berechnung des Kostenbeitrages

- 1) Der Elternbeitrag ist kostendeckend zu berechnen.
- 2) Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und Sonstiges sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weitergegeben werden.
- 3) Für den Betreuungsteil werden Projektbeiträge eingehoben. Diese Beiträge dürfen den notwendigen Beschaffungsaufwand nicht übersteigen.

§ 5 Elternbeitrag

- 1) Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
- 2) Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Unterrichtsjahres gem. § 74 K-SchG (Kärntner Schulgesetz).
- 3) Der monatliche Eltern-, Lern- und Arbeitsmittel- sowie Essensbeitrag für den Betreuungsteil der ganztägigen Schulform wird für den Zeitraum von September bis einschließlich Juni des Folgejahres wie folgt festgesetzt:

Anzahl der Betreuungstage	Elternbeitrag	Projektbeitrag	Essensbeitrag pro Portion
1-2 Tage	70,00 €	3,00 €	lt. § 5 Abs. 4
3-5 Tage	105,00 €		

- 4) Das Mittagessen wird zugekauft und den Erziehungsberechtigten je Kalendermonat ohne Aufschlag weiterverrechnet.
- 5) Für ein in derselben Einrichtung betreutes Geschwisterkind wird eine Ermäßigung in Höhe von 10 % auf den festgesetzten Elternbeitrag gewährt.
- 6) Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.
- 7) Der Kostenbeitrag wird mittels Bankeinzug eingehoben.
- 8) Die soziale Staffelung gem. § 5 Abs. 5 Bundesgesetz über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (Bildungsinvestitionsgesetz), BGBl. I Nr. 8/2017 idgF., ist in den Richtlinien zur Reduzierung des Elternbeitrages für den Betreuungsteil der ganztägig geführten Schulform in der Volksschule Frantschach-St. Gertraud (Soziale Staffelung der Elternbeiträge) lt. GR-Beschluss vom 23.06.2021 festgelegt.

§ 6 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2026/2027 in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 20. September 2023, Zahl: 200-0-D/3019/2023, außer Kraft.



Der Bürgermeister:


Günther Vallant